

auch dem gleichen Glaubensbekenntnis angehöre. Auch gingen sie dadurch keines einzigen ihrer bisherigen Rechte verlustig. Aehnliche Tausch- und Kaufverhandlungen unter "*fürsten und herren*" seien in der Vergangenheit schon des öftern vorgekommen, so dass man also Bern und Basel [gemeint dem Bischof], welches beide freie Stände seien, diesen Schritt nicht verargen könne. In Berücksichtigung all dessen hoffe der Bischof, die neugl. Orte und deren Zugewandte würden dem Tausch keine Hindernisse in den Weg legen, sondern ihre Zustimmung dazu geben.

1) *Kopie, für Zug hergestellt.*

2) *Vgl. EA V 1, 335-339*

Kopie

AH 33, 212-221 - Blatt 212^V und 221 leer

71

1604 Dezember 15., Schloss Pruntrut

MEMORIAL DER TAGSATZUNG DER VII KATH. ORTE [UEBER IHRE VERHANDLUNGEN MIT BISCHOF JAKOB CHRISTOPH BLARER VON WARTENSEE] IN PRUNTRUT

s. EA V 1, 723 [*Schwierigkeiten im Bieler Tauschhandel, da Bern die vom Bischof gestellten Gegenartikel bezüglich des Münstertales nicht annehmen wollte.*] *Vgl. auch Kleinert/Bieler Tauschhandel 353/54*

Kopie

AH 33, 222-223

72

[1599]

A

25 ARTIKEL¹ DER STADT BIEL, DIE SIE VON BERN BESTAETIGT WISSEN WILL, BEVOR SIE IHRE EINWILLIGUNG ZUM TAUSCHLIBELL GIBT

Kleinert/Bieler Tauschhandel 282/83

1.-3. s. *ebenda 282 Punkte 1-3 [Garantierung der alten Rechte und Freiheiten; Mannschaft des Erguel soll Biel unterstehen; Freiheit, die Mannschaft ihrer Stadt jedem beliebigen Ort zuzusenden zu dürfen.]*

4. "*Weil noch etwas volckhs der altern Marchinen nach*" zu ihrem Banner gehöre, sollte endlich die "*ussmarchung*" vorgenommen und die entsprechende Mannschaft ihnen unterstellt werden. Dies ge-

- reiche nicht nur ihnen, sondern auch den 3 verbündeten Städten [BE,FR,SO], ja der ganzen Eidgenossenschaft zum Nutzen.
5. Alle Einwohner von Bözingen hätten bisher *"Todt unnd Lävendig"*, mit hohen und niederen Gerichten, Bussen und Freveln zu ihnen gehört. Dabei solle es bleiben und folglich der Stock, an dem sich das Halseisen befinde und mit ihrem Wappen versehen sei, keine Aenderung erfahren.
 6. *"Jttem das die Manschaft am [Bieler-] See, Einer statt Byell Ruewig verblybe, wyll diselb Jro mit Jren G.L.E. der Statt Bern Zu halbigen theil mit Stüren, Fällern, Reysenn, unnd Reyssskhostenn, vermög briefff unnd Sygell Zuestendig."*
 7. Das Malefizgericht, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, der Einzug der Bussen und *"fräfflen"* und andere ähnliche Rechte sollen bei der Stadt verbleiben, so dass dem Meier wie von alters her nur *"der staab, unnd die Umbfrag Zu haltenn"* übrigbleibe.
 8. Biel solle befähigt sein, alle Statuten - sowohl im geistlichen als auch weltlichen Bereich - sowie alle Satzungen und Ordnungen selber erlassen und publizieren zu können. Ein gleiches habe auch für alle Gebote und Verbote sowie die Polizeimandate zu gelten.
 9. Den Stadtbrunnen sowie die *"Wasser[r]unsenn"* möchten sie jederzeit nutzen können.
 10. Ueber die Stadttürme, Mauern, Brücken, Gefängnisse, Wehrbauten, Stadtgräben, Brunnen etc. möchten sie die volle Verfügungsgewalt haben, so dass kein anderer diese mit seinem Wappen zieren dürfe.
 11. *"Das Abzug, Burgrächtgelt, Kriegs Buessen der Statt Byel auch wie von altemhär verblybinndt."*
 12. Dem Meier solle die Befugnis, den grossen Rat einzuberufen, abgesprochen werden, es sei denn, er tue dies auf ausdrückliches Geheiss des kleinen Rates.
 13. *"Das Jagen Hagen wildprätt Schiessen, Pirsenn, Vischen, und derglichen Grächtigkeitten, Jnn der gantzen Herschaft Erguel ungelimittiert, unnd ohn alles urlaub nemmen, einer Statt Byell wie von altem här verblybt ohne ussrichtung eynicher Grächtsamme."*
 14. *"Das der Zoll Jm Erguel, wyll Jr F.g. den Spruch nit angenommen eyner Statt"*

Byell auch rüewig verfolgt sampt den Zehenden Zu Füglistal [Vauffelin], unnd der gelt ansprach uff der Probstey St. Jmmer. Dan solches unns umb khein gelt nit fheil, und das hingägen auch wir Jnn Erguel glych wie Sy by unns, auch Zollfry syenn."

15. *"Ladenn, holtz, Stickhell wie auch allerley getraitt"* vom Erguel in die Stadt Biel zu führen, solle ihnen unbenommen sein.
16. *s. ebenda 283 Punkt 7 [Befreiung der Stadt von "allerley Stüren, Tällen und Reysskosten" etc.]*
17. Der Gestlenwald *"mit holtz, fäldt, unnd unnd weydt, fräfflen Buessen unnd gefhäll wie auch Jm Jagen unnd wildprättschiessen"* solle Biel zugehören, *"sampt der Sagen und dero Grächtigkeit Zue Bötzingen"*.
18. Sämtliche *"Banhöltzeren unnd hochwälder"*, die Biel bisher genutzt, sollen der Stadt verbleiben und nicht, wie es im Tauschlibell vorgesehen sei, bezüglich der Strafen andern Gerichten unterstellt werden.
19. Biel solle von jeglicher Appellation befreit sein und vor kein fremdes Gericht zitiert werden können.
20. Die Zins- und Zehntrechte, aber auch all ihre weiteren Privilegien über Serrières möchte Biel beibehalten.
21. Die Wappen Biels in Bözingen und Vingelz, *"wie auch die so an anderen ortten an Steynen gehawen"*, möchte man nicht abgeschafft wissen.
22. *"Das die Rächtsamme dess Vänners [Fährnich] haber, wie auch der Weyblen Rasen Khorn garben, unnd win, Jnn der Graffschafft Nidaw unnd her-schafft Erguel uffzenemmen Järlichen wie von altem härr unweygerlich geliffert werde."*
23. *s. ebenda 283 Punkt 8 [Nutzungsrechte von Biel in Bözingen, Vingelz und Leubringen=Evilard]*
24. *s. ebenda 283 Punkt 9 [Burgrechte Biels mit Bellelay, Neuenstadt und Moutier-Grandval]*
25. Alle diese Artikel, wie auch diejenigen, welche im einzelnen noch nicht besprochen worden seien, sollen vom Bischof und den eidg. Orten ratifiziert werden. Späne, die sich inskünftig zwischen ihnen und Bern ergäben, aber sollen von den eidg. Orten geschlichtet werden.

1) Diese Kopie ist speziell für Zug hergestellt worden.

Kopie
AH 33, 224-229 - Blatt 224, 228^V und 229^R leer

73

1373 [März 14.] Montag nach St. Gregor

URKUNDE, AUSGESTELLT VON BUERGERMEISTER, RAT UND BUERGER VON
BASEL FUER DEN BISCHOF VON BASEL, JOHANN III. [VON
VIENNE]

s. *Urkundenbuch der Stadt Basel, Band 4, Nr. 362 [Basel verpflichtet sich, dem Bischof den Zoll und das Münzrecht in der Stadt Basel, welche dieser ihnen versetzt hat, bei Erlegung der Pfandsomme wiederum zurückzuerstatten.]*

Kopie des 17. Jahrhunderts
AH 33, 230-232

74

[15]78 Januar, Arlesheim

B

BRIEF VON MEIER LIENHARD ZUNZINGER SOWIE VON BALTHASAR SCHNYDER,
HANS STEBLER, HANS SALATI, DANIEL EGERKINGEN, HANS SCHMIDT,
JOERG HERR, KASPAR KLOB, RUDOLF ROTH UND HANS REYER AN DEN
BISCHOF [VON BASEL, JAKOB CHRISTOPH BLARER VON WARTENSEE]

Noch stets würden gewisse Personen, die den *"heiligen christlichen glauben"* vernichten wollten, gar *"bösen verderplichen Saamen"* unter sie austreuen, woraus schliesslich nichts weiter als *"verachtung göttlicher Unnd menschlicher gepotten unnd ordnung, Ja abgannng alles loblichen gottsdienst zucht und erbarkeytt"* resultiere. Darob aber sei Gott nun sehr erzürnt; folglich werde er *"uns sin Volckh unnd arme christenheytt von Tag Zu tag ye lenger ye meer"* heimsuchen und bestrafen. Nur jene, die der christlichen Religion die Treue gehalten und sich nicht gegen die Obrigkeit vergangen, hätten eine Chance, vor Unheil und Schaden verschont zu bleiben. Dies sei für sie Grund genug, die vor 1500 Jahren begründete *"alltte waare Catholische christliche leer und glauben von herzen unnd gemüette [wiederrum] anzunehmen"*. Somit möchten sie ihn, als ihren Lehensherrn, bitten, ihr Unterfangen, den kath. Glauben sowie den Gottesdienst in ihrer Kirche wiederum einzuführen, zu unterstüt-